

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Die Theo-Hespers-Stiftung e.V. mit Sitz in Mönchengladbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Stiftung ist registriert beim Amtsgericht Mönchengladbach unter der Nummer VR 1851. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Bildung und die gemeinnützigen Zwecke im Sinne des § 52 Ziffer 7 A.O. zu verwirklichen: Zweck der Stiftung der Stiftung ist es, das Andenken an den Widerstandskämpfer Theo Hespers zu bewahren und in seinem Sinne gesellschaftlich aktiv tätig zu sein. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Das Andenken an Theo Hespers zu wahren und seinem politischen Widerstandskampf gegen den Nationalsozialismus aus christlicher, sozialer und demokratischer Überzeugung die gebührende Anerkennung zu verschaffen;
- b) über den Widerstand gegen den Nationalsozialismus und Faschismus veröffentlichte Dokumente und Material zu sammeln, mit Zeitzeugen Kontakt aufzunehmen, Veröffentlichungen über diese Arbeit zu publizieren und Veranstaltungen durchzuführen;
- c) über die Entwicklung der Jugendorganisationen der Kirchen und der "Bündischen Jugend", sowie über deren Einstellung zum Nationalsozialismus, Material zu sammeln, dieses zu veröffentlichen und zu archivieren;
- d) über die aktuelle neofaschistische Entwicklung sowie über Gewalt und Hass in Deutschland und international entsprechende Beobachtungen anzustellen, Material zu sammeln, dieses zu veröffentlichen und Veranstaltungen durchzuführen.

§ 3 Vereinsvermögen

Die Stiftung verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4 Selbstlosigkeit

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihren Eigenschaften als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt eines Mitglieds ist zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der/dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwölf Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§9). Zur Feststellung der Beitragshöhe und -fähigkeit ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung,
- der wissenschaftliche und sachkundige Beirat

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden,
- drei stellvertretenden Vorsitzenden,
- der/dem Schriftführer(in),
- der/dem Schatzmeister(in),
- bis zu fünf Beisitzer(innen)

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Über die Anzahl der Beisitzer entscheidet die Mitgliederversammlung vor jeder Neuwahl. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der/Die Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Den Verein zweckdienliche Initiativen zu entwickeln und diese zur Durchführung zu bringen;
- b) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- c) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine(n) Geschäftsführer(in) bestellen. Diese(r) ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Dem Geschäftsführer kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung für seine Tätigkeit angemessene entgeltliche Entschädigung für die ihm entstandenen Kosten gezahlt werden.
- d) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe des Zwecks oder der Gründe verlangt wird.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den/die Vorsitzende(n) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegeben, wenn es an die letzte dem Verein bekannte gegebene Adresse gerichtet war.

4. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Organ des Vereins ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, soweit bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Organ des Vereins übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten.

5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

6. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme.

7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme der Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 10 Beirat

Der Verein kann einen wissenschaftlichen und sachkundigen Beirat haben. Er hat die Aufgabe, die in §2 festgelegten Aufgaben des Vereins in konkrete Arbeitsbereiche umzusetzen und den Vorstand zu beraten. Die Mitglieder des Beirates werden durch den Vorstand ernannt. Der Beirat wählt eine(n) Vorsitzende(n) und zwei Stellvertreter(innen). Die Vorstandsmitglieder des Vereins können an den Beiratssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 11 Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen und der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden ist. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

Mönchengladbach, 09.02.1995

Änderung, 20.10.2023